

### III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 22. August 2024

Art. 7 (neu im Nachtrag) Abs. 3: Sie gelten nicht für:

Ziff. 8: Buchläden während Lesungen;

Ziff. 9 (neu): Selbstbedienungsläden ohne Personal.

Begründung:

In der Botschaft wird festgehalten, dass der Selbstbedienungsverkauf der Ladenöffnungsordnung unterstehe, sobald dafür eigentliche Verkaufslökalen (und nicht mehr nur reine Selbstbedienungsverkaufsstände) eingerichtet werden. Diese weitreichende Definition von «Verkaufsläden» hat das Potenzial, in der Praxis Probleme zu verursachen. Die vorgeschlagene Regelung schafft Rechtssicherheit, indem sie entsprechende Lokalitäten vom Geltungsbereich ausnimmt.

Art. 8 Abs. 1: ~~Der Laden darf geöffnet sein.~~ Die Läden des Detailhandels dürfen von Montag bis Samstag von 05.00 bis 22.00 Uhr geöffnet sein. Die Bestimmungen des eidgenössischen Arbeits- und Umweltsrechts bleiben vorbehalten.

Bst. a und b: Streichen.

Abs. 2 und 3: Streichen.

Artikeltitel: Allgemeine Ladenöffnung von Montag bis Samstag

Begründung:

Die Ladenöffnungszeiten sollen flexibilisiert werden. Hinsichtlich der Regelung für die Werkstage orientiert sich der Antrag an den Lösungen von Nachbarkantonen wie dem Kanton Thurgau. Mit der teilweisen Liberalisierung wird der Einkaufstourismus in andere Regionen eingedämmt und den Unternehmen ein grösserer wirtschaftlicher Spielraum gewährt. Die vorgeschlagene Lösung bewirkt sodann eine Vereinfachung, indem verschiedene Ausnahmeregelungen wegfallen (vgl. Anträge zu Art. 9 bis 11).

Art. 9 (neu im Nachtrag) Abs. 1: ~~Erweiterte Ladenöffnungszeiten gelten für:~~ Die Läden des Detailhandels bleiben vorbehältlich von Abs. 2 dieser Bestimmung an öffentlichen Ruhetagen geschlossen.

*Bst. a bis e: Streichen.*

*Abs. 2 (neu):* Von 05.00 bis 22.00 Uhr dürfen geöffnet sein:<sup>1</sup>  
a) Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m<sup>2</sup>;  
b) Kioske;  
c) Blumenläden;  
d) Videotheken;  
e) Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.

*Abs. 3 (neu):* Das zuständige Departement kann für Autobahnraststätten mit Gastwirtschaftsbetrieb die Ladenöffnungszeiten nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausdehnen.<sup>2</sup>

*Artikeltitel:* Erweiterte-Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen  
a) Geltungsbereich Grundsatz

Begründung:

Folgeanpassung des Antrags zu Art. 8.

*Art. 10 (neu im Nachtrag):* Streichen.

Begründung:

Folgeanpassung der Anträge zu Art. 8 und 9.

*Art. 11 (neu im Nachtrag) Abs. 1:* Die Tourismusgemeinde kann die ~~erweiterten~~ Ladenöffnungszeiten nach Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses durch Reglement oder Bewilligung für weitere Läden gewähren. Die Läden müssen einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

Begründung:

Folgeanpassung der Anträge zu Art. 9.

---

<sup>1</sup> Die Aufzählung wird inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Abs. 1 der Bestimmung übernommen.

<sup>2</sup> Die Bestimmung wird inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Art. 10 Abs. 2 übernommen.

Art. 12 (neu im Nachtrag) Abs. 1: Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen:

*Bst. c:* für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, höchstens für zwei je Laden und Jahr.

Begründung:

Die Gemeinde soll selbst entscheiden können, wie viele spezielle Verkaufsanlässe sie zulassen möchte.